

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen

Sekretariat.abel@bsv.admin.ch

12. August 2026

Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Mai 2026 hat das Eidgenössische Departement des Innern zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (AHV 2030) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Im Grundsatz begrüssen wir die Stossrichtung der Reform AHV 2030. Gleichzeitig weisen wir auf die folgenden kritischen Punkte hin:

1. Beiträge auf überhöhten Dividenden an Unternehmer-Aktionäre

Unternehmensaktionäre können ihr Entgelt sowohl als Lohn als auch als Dividende beziehen. Es besteht heute ein Anreiz, dass das Entgelt vermehrt in Form von beitragsbefreiten Dividenden anstelle von beitragspflichtigen Löhnen bezogen wird. Um den Missbrauch bei den Beitragszahlungen zu verhindern, schlägt der Bundesrat einen Schwellenwert vor, ab wann Dividenden als überhöht gelten. Konkret soll eine Dividende dann als überhöht gelten, wenn die Rendite 15 % des investierten Kapitals übersteigt.

Der Regierungsrat lehnt die Massnahme ab, weil sie einen unverhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstellt und der vorgeschlagene Schwellenwert zu niedrig gewählt wurde. Im Übrigen verfehlt die vorgeschlagene Lösung ihr Ziel. Sie entlastet die Ausgleichskassen von den Vergleichen zum orts- und branchenüblichen Lohn, enthält dafür mit der Verknüpfung an den Steuerwert und der Erhöhung des Schwellenwerts neue systemwidrige und problematische Komponenten. Als problematisch erachten wir, dass der kantonale unterschiedliche Steuerwert zu standortabhängigen Ungleichheiten und damit zu einer unvereinbaren Beitragserhebung im bundesweit einheitlichen System führt.

2. Massnahmen zur Vermeidung von Beitragslücken

2.1 Ausländische, elektronische Plattformen (Meldepflicht elektronischer Plattformen)

Das heutige Recht sieht für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland grundsätzlich weder eine Melde- noch eine Beitragspflicht vor. Die in der Schweiz erwerbstätigen Angestellten müssen sich selbst anmelden und die Beiträge eigenständig bezahlen. Es ist allerdings kaum möglich, die Anmeldung von Personen zu kontrollieren, die für ausländische elektronische Plattformen arbeiten. Deshalb besteht ein hohes Risiko, dass die Arbeitnehmenden für die betreffenden Einkommen keine Beiträge bezahlen. Künftig sollen Betreiber elektronischer Plattformen verpflichtet werden, die für sie in der Schweiz erwerbstätigen Personen den Sozialversicherungsbehörden zu melden.

Der Regierungsrat stellt die Wirksamkeit der geplanten Sanktionen infrage. Das vorgesehene Veröffentlichungsverfahren (etwa im Amtsblatt) soll laut Botschaft nur für ausländische Plattformen gelten. Dies gilt es im Gesetz zu präzisieren. Mit den vorgesehenen Sanktionsbestimmungen bei Verstössen gegen diese Bestimmung lassen sich die notwendigen Daten nicht beschaffen. Die blosser Meldung der Plattformdienstleister/Plattformbeschäftigten hätte für die Ausgleichskassen einen unvorhersehbaren Aufwand zur Folge, wenn sie selbst die Angaben zu den Einkommen bei den einzelnen Plattformdienstleistern/Plattformbeschäftigten beschaffen müssten (Untersuchungspflicht). Plattformbetriebe zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie eine grosse Vielzahl von Dienstleistern beschäftigen, was den Abklärungsaufwand erheblich steigern würde.

2.2 Beiträge von Nichterwerbstätigen (Datenabgleich Nichterwerbstätige)

Künftig sollen die Steuerbehörden den Ausgleichskassen sämtliche beitragspflichtigen Versicherten automatisch melden, wenn diese kein Erwerbseinkommen erzielen. Die Massnahme soll dazu beitragen, dass beitragspflichtige Nichterwerbstätige, die sich nicht bei der zuständigen Ausgleichskasse angemeldet haben, Beitragslücken vermeiden können. Die Ausgleichskassen können heute nicht alle beitragspflichtigen Nichterwerbstätigen identifizieren, wenn diese es versäumen, sich bei der Ausgleichskasse anzumelden.

Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Lösung ab, da ein erheblicher Mehraufwand für die Durchführungsstellen zu erwarten ist und in der Praxis bereits heute kommunikative Massnahmen bestehen, um Lücken zu schliessen. Sollte der Bundesrat an der Massnahme festhalten, fordert der Regierungsrat, die Bestimmung zu präzisieren, um den Aufwand für die Ausgleichskassen und die Versicherten zu reduzieren. Die Meldung der beitragspflichtigen Versicherten hat sich auf die relevanten Zielgruppen zu beschränken, konkret auf Studierende und unverheiratete Personen. Ebenso gehören zwingend ein digitaler und strukturierter Austausch sämtlicher relevanter Daten – insbesondere aller Einkommens- und Vermögensangaben der steuerpflichtigen Personen – über einen geeigneten, standardisierten Übermittlungskanal wie beispielsweise Sedex dazu.

3. Vereinfachung der Lohnadministration durch Dritte

Mit dem neuen Art. 13a AHVG sollen Arbeitgeber eine rechtliche Grundlage erhalten, ihre Lohn- und Beitragszahlungen über Dritte – sogenannte Payrolling-Firmen – abwickeln zu können. Damit sollen die Kontrollmöglichkeiten verbessert und die Risiken im Bereich des Inkassowesens und der Beitragsumgehung vermindert werden.

Die vorgesehene Regelung der Lohnabrechnung bringt entgegen den Ausführungen eine höhere Komplexität in der Abwicklung der Beitragserhebung, Koordinationsprobleme, Unklarheiten bei der Abrechnung und finanzielle und strukturelle Risiken mit sich. Die Vorlage sieht die Aufhebung der geltenden zwingenden Zuständigkeitsordnung (Ausgleichskasse am Sitz/Wohnsitz des Arbeitgebers oder Verbandsausgleichskasse) vor. Dies würde die den kantonalen Ausgleichskassen obliegende Anschlusskontrolle erheblich erschweren und eine Neuregelung zwingend erforderlich machen. Die

vorgesehene Vereinfachung führt sowohl für die Durchführung als auch für die Versicherten zu deutlich komplexeren und weniger verständlichen Prozessen. Wir lehnen diese Änderung daher ab.

4. Anreizorientierte Kürzungs- und Erhöhungssätze

Gemäss geltender Regelung führt der Vorbezug der Altersrente zu einer Kürzung der monatlichen Rente, während der Aufschub der Altersrente zu einer Erhöhung führt. Nach geltendem Recht legt der Bundesrat die Kürzungs- und Erhöhungssätze nach versicherungsmathematischen Grundsätzen anhand der Lebenserwartung fest. Diese versicherungsmathematischen Sätze gewährleisten, dass die Versicherten über die gesamte Dauer durchschnittlich gleich hohe AHV-Leistungen wie beim ordentlichen Bezug erhalten. Um den Vorbezug in Zukunft weniger attraktiv zu machen und den Aufschub des Rentenbezugs zu fördern, sollen die versicherungsmathematischen Grundsätze bei der Festlegung der Kürzungs- und Erhöhungssätze aufgegeben werden. Vielmehr sollen die Sätze neu anreizorientiert sein, damit der Rentenbezug später stattfindet.

Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagenen Massnahmen ab. Es ist mit einer weiteren Erhöhung der Systemkomplexität zu rechnen. Entsprechend würde die Rentenberechnung für die Versicherten schwieriger nachvollziehbar.

5. Anhebung des Mindestalters in der 2. Säule

Wie bei der AHV soll das Mindestalter für einen Pensionskassenvorbezug auf 63 Jahre erhöht werden (bisher 58 Jahre). Abweichungen davon sind möglich, namentlich bei Anstellungen unter Gesamtarbeitsverträgen, Anstellungen bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern oder sofern Unternehmensumstrukturierungen eintreten.

Der Regierungsrat lehnt die Anhebung des Mindestalters in der 2. Säule von 58 Jahren auf 63 Jahre ab. Die Finanzierung der beruflichen Vorsorge unterscheidet sich grundlegend von jener der AHV. Das Ziel der Stabilisierung der AHV rechtfertigt daher Einschränkungen in der 2. Säule nicht. Die Altersvorsorge der beruflichen Vorsorge beruht im Wesentlichen auf der individuellen Kapitalbildung. Ein früherer Bezug belastet deshalb nicht die Solidarität der Versichertengemeinschaft, weshalb die heute bestehende Flexibilität nicht unnötig eingeschränkt werden sollte.

Sollte der Bundesrat dennoch an einer Erhöhung festhalten, erachten wir das Mindestalter von 60 Jahren als ausgewogenen Kompromiss. Diese Lösung orientiert sich am bestehenden Mindestalter für Vorbezüge in der 3. Säule.

6. Erhöhungsfaktor für Einkommen nach Erreichen des Referenzalters

Seit dem 1. Januar 2024 können AHV-Beiträge, die nach Erreichen des Referenzalters bezahlt werden, für die Rentenberechnung eins zu eins angerechnet werden. Das durchschnittliche Jahreseinkommen kann dadurch erhöht werden. Durch diese Erhöhung kann die AHV-Maximalrente erreicht werden. Die Anreizmassnahme der Beitragsberücksichtigung nach Erreichen des Referenzalters soll noch verstärkt werden. Neu soll das Einkommen nach Erreichen des Referenzalters für die Rentenberechnung stärker gewichtet werden.

Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Massnahme ab. Es ist mit einer weiteren Erhöhung der Systemkomplexität zu rechnen. Weiter sind durch die Massnahme Mehrausgaben absehbar, welche schwierig zu prognostizieren sind.

7. Anreize zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus

Heute haben Pensionskassenversicherte, die über das Referenzalter hinaus erwerbstätig sind, nur dann die Möglichkeit, ihr Pensionskassenguthaben zu erhöhen, sofern das Reglement der Vorsorgeeinrichtung dies erlaubt. Neu werden alle Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, die berufliche Vorsorge bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit aufrechtzuerhalten. Diese Möglichkeit soll neu auch dann bestehen, wenn eine versicherte Person nach Erreichen des Referenzalters den Arbeitgeber wechselt. Wir begrüssen es grundsätzlich, dass das Arbeiten über das Referenzalter flexibler gestaltet werden soll. Gleichzeitig weisen wir auf die folgenden kritischen Punkte hin:

7.1 Art. 33b BVG Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter

Gemäss Art. 33b Abs. 4 lit. b BVG sollen die Versicherten neu wählen können, ob sie nach Erreichen des Referenzalters weiterhin einen Lohnanteil versichern lassen möchten. Dieses Wahlrecht wird im Vollzug zu hohem Koordinationsaufwand zwischen den Pensionskassen und den Arbeitgebern führen, weil in Einzelfällen die Beiträge/Lohnabzüge entsprechend angepasst werden müssen. Zudem lässt der Vorschlag offen, ob dieses Wahlrecht einmalig ist oder sogar laufend angepasst werden kann.

AHV-Lohn und BVG-Beiträge/Lohnabzüge sollten möglichst koordiniert sein. Die volle Flexibilität beim Bezug von Altersleistungen bei Art. 33b Abs. 4 lit. a ohne zeitliche und betragliche Begrenzung führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand, wenn Kleinstbeträge gestaffelt bezogen werden. Es wird zudem eine starke Staffelung des Alterskapitalbezugs ermöglicht mit entsprechenden steuerlichen Auswirkungen.

Wir lehnen diese Regelung aus den oben genannten Gründen ab, und weisen darauf hin, dass mit Art. 13a BVG bereits eine Lösung für eine Teilpensionierung besteht.

Hingegen sollte in Art. 33 BVG in einem neuen Absatz festgelegt werden, dass Sparbeiträge bei Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter zwingend erhoben werden, weil sie für die Versicherten vorteilhaft sind.

7.2 Art. 33c BVG Aussetzung der Auszahlung der Altersrente nach Erreichen des Referenzalters

Es ist vorgesehen, die sogenannte Start-/Stopp-Rente einzuführen, um einen steuerlichen Vorteil zu schaffen bei einer Weiterbeschäftigung mit gleichzeitigem Rentenbezug.

In der Praxis wird jedoch mehrfach der Bedarf bestehen, dass nur ein Teil der Rente gestoppt werden soll, da nach dem Referenzalter nur noch einer Teilzeitbeschäftigung nachgegangen wird. Diesem wesentlichen Aspekt trägt die vorgeschlagene Regelung nur ungenügend Rechnung und ist daher auch nur für einen Teil der betroffenen Versicherten von Nutzen. Daneben führt die Komplexität der Regelung wohl dazu, dass viele Versicherte die individuellen Auswirkungen nicht abschätzen können. Die Pensionskasse ist gemäss dem Vorschlag verpflichtet, periodisch zu überprüfen, ob der Versicherte noch eine Erwerbstätigkeit ausübt – gemäss Botschaft ist eine jährliche Überprüfung angemessen. Auch wenn optional für die Pensionskasse, so erhöht diese Regelung die Komplexität der zweiten Säule.

Anstelle dieser komplizierten Lösung sollte die Angemessenheit nach Art. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) explizit auf das Referenzalter beschränkt werden. Damit wäre es möglich, dass sich das Einkaufspotenzial auch nach dem Referenzalter noch erhöht: Sparbeiträge über dem Referenzalter sowie der steuerlich zulässige Zins. Sofern gewünscht könnten auch noch zusätzlich die theoretischen, maximalen Altersrenten ab dem Referenzalter beim maximalen Einkaufspotenzial berücksichtigt werden. Damit könnten die Renten oder ein Teil davon in Form eines freiwilligen Einkaufs flexibel gemäss den Wünschen des Versicherten

wieder in die berufliche Vorsorge eingebracht werden (die Sperrfristen beim freiwilligen Einkauf bleiben anwendbar und würden einen Missbrauch verhindern).

Um die Weiterversicherung ab dem Referenzalter zu fördern, dürfen die Einkaufsmöglichkeiten in die zweite Säule nicht auf dem Stand des Referenzalters eingefroren werden, sondern sollten sich nach dem Referenzalter erhöhen. Dies wäre eine einfache und verständliche Lösung für die Versicherten.

In Art. 33c Abs. 3 BVG soll festgehalten werden, dass Versicherte, welche die Auszahlung ihrer Altersrente aussetzen, über keine Besitzstandsgarantie verfügen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht scheint es problematisch, keine Besitzstandsgarantie vorzusehen, wenn bereits ein Rechtsanspruch entstanden ist. Die erworbenen Rechte der Versicherten müssen zwingend gewahrt werden. Die Formulierung lässt gemäss ihrem Wortlaut zudem keine Ausnahmen zu. Aufgrund des erläuternden Berichts können jedoch die Vorsorgeeinrichtungen die erworbenen Rechte der Betroffenen sichern, indem sie eine spezifische reglementarische Bestimmung einführen. Zur Vermeidung von Widersprüchen und aus Transparenzgründen erachten wir es als angezeigt, die Ausnahme der reglementarischen Besitzstandsgarantie bereits auf Gesetzesstufe festzuhalten beziehungsweise vorzubehalten.

8. Finanzierungsmassnahmen

Eine moderate Erhöhung der MwSt. um 0,4 Prozentpunkte wurde vom Parlament bereits beschlossen, wobei die Stimmbevölkerung diese im November 2026 noch gutheissen muss. Diese Massnahme reicht gemäss Berechnungen des Bundesrats aber nicht aus, um die Finanzlage der AHV bis 2040 zu stabilisieren.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der Regierungsrat für eine zusätzliche Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,3 Prozentpunkte ab 2028 im Rahmen der Vorlage AHV 2030 aus. Dies entspricht der Version des Ständerats zur Finanzierung der 13. AHV-Rente, die vom Bundesrat als nachhaltig beurteilt wird. Aus Sicht des Regierungsrats ist eine solche Finanzierung ausgewogen.

9. Massnahmen zur künftigen Weiterentwicklung der AHV

Um künftig neue Rentenmodelle entwickeln zu können, die den beruflichen Besonderheiten der Versicherten besser gerecht werden, ist die Erhebung zusätzlicher Daten notwendig. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, dass Arbeitgeber verpflichtet werden sollen, jährlich den Beschäftigungsgrad und den Beruf ihrer Arbeitnehmenden zu melden.

Die Absicht, bessere Datengrundlagen für die Weiterentwicklung der Altersvorsorge zu schaffen, ist nachvollziehbar. Die vorgesehene Pflicht der Arbeitgeber zur Meldung von Beschäftigungsgrad und Beruf wirft jedoch verschiedene Fragen auf, insbesondere bei unterschiedlichen Berufsbezeichnungen. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung dieser Daten verursacht zusätzlichen Aufwand bei Arbeitgebern und Ausgleichskassen. Gleichzeitig besteht kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Beitragserhebung oder Leistungsberechnung. Der Nutzen dieser Datenerhebung ist deshalb sorgfältig gegen den entstehenden administrativen Aufwand abzuwägen.

Aufgrund der derzeit nicht abschliessend ausgearbeiteten Rentenmodelle verzichten wir auf eine Stellungnahme. Wir anerkennen die Zielsetzung der Modelle, halten jedoch eine fundierte Bewertung für verfrüht, solange zentrale Ausgestaltungsaspekte noch offen sind.

10. Weitere vorgeschlagene Gesetzanpassungen

Vorgeschlagen wurden auch einzelne Gesetzesanpassungen, die nur indirekt mit den obigen Massnahmen in Verbindung stehen. Wir nehmen zu den einzelnen Vorschlägen wie folgt Stellung:

10.1 Art. 12 Abs. 2 und 3 AHVG Streichung von Betriebsstätten

Die geplante Änderung in Art. 12 Abs. 2 und 3 AHVG sieht die Streichung von Betriebsstätten vor. Betriebsstätten bieten den Durchführungsstellen und den Arbeitnehmenden heute einen Anknüpfungspunkt für die Abwicklung der Sozialversicherungen über einen zentralen Ansprechpartner (Arbeitgeber). Bei einem Wegfall der Betriebsstätten erhöhen sich für die Durchführungsstellen die Anzahl der Kontakte massiv. Was heute über den Kanal der Betriebsstätten gebündelt und über einen Ansprechpartner abgewickelt wird, müsste in Zukunft auf der Ebene der einzelnen Personen (beispielsweise Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber) im Einzelfall verarbeitet werden.

10.2 Art. 68b Abs. 3bis AHVG Kontrolle der Unternehmen

Die Ausweitung der Prüfungstätigkeit auf angeschlossene Unternehmen, die gar keine Löhne auszahlen, sowie auf externe Payrolling-Firmen wird zu einer erheblichen Mehrbelastung der Kontrollstellen führen. Da Kontrollen bei Arbeitgebern ohne Lohnauszahlungen unverhältnismässig sind, wird die Sinnhaftigkeit dieser Massnahme grundsätzlich infrage gestellt.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin